

## **Anlage 10**

*Arts*

Gesellschaftsvertrag

der

Gesellschaft Stadtentwicklung und Verkehr mbH (GSV)

Gesellschaftsvertrag

der Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH (SVB)

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz

§ 1  
Rechtsform, Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Die Gesellschaft führt die Firma:  
"Gesellschaft für Stadtentwicklung und Verkehr mbH  
(GSV)"

(3) Sitz der Gesellschaft ist Bergisch Gladbach.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist

- Beschaffung, Entwicklung und Vermarktung von Grund und Boden sowie Aufbauten in jeglicher Form zu ("strategischen") Zwecken der Stadtentwicklung,
- Sicherstellung von Angeboten zur Personenbeförderung und zum Gütertransport, insbesondere die dauerhafte Sicherung des Stadtbusnetzes innerhalb des Linienverkehrs des ÖPNV,
- Parkraumverwaltung und Parkraumbewirtschaftung, insbesondere Erwerb, Bau und Betrieb von Parkplätzen und Parkhäusern im Stadtgebiet Bergisch Gladbach,
- die Förderung von Umweltbelangen.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann, sofern diese dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt dienlich und nicht dem heutlichen Bereich zuzuordnen sind.

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Die Gesellschaft führt die Firma:  
"Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH (SVB)"

(3) Sitz der Gesellschaft ist Bergisch Gladbach.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Sicherstellung von Angeboten zur Personenbeförderung und zum Gütertransport sowie die Förderung der Belange des Umweltverbundes. Die Gesellschaft kümmert sich insbesondere um die dauerhafte Einführung eines Stadtbussystems.

Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs werden erst übernommen, wenn die dazu erforderlichen Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz eingeholt sind.

(2) Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben (z.B. Parkraumverwaltung und Parkraumbewirtschaftung, insbesondere Erwerb, Bau und Betrieb von Parkplätzen und Parkhäusern in der Stadt Bergisch Gladbach), sofern diese dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt dienlich und nicht dem heutlichen Bereich zuzuordnen sind.

- Z
- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäftshandlungen berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann.
- Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

(4) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderen Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

(4) Die Gesellschaft ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

Durch eine möglichst rationelle und damit kostensparende Betriebsführung ist dem Gebot der Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen, soweit dies mit dem öffentlichen Zweck vereinbar ist.

### § 3

#### Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4

#### Stammkapital, Stammeinlage

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,--  
(in Wörtern: EURO Fünfundzwanzigtausend).

(2) Das Stammkapital unterteilt sich in 25.000 voll eingezahlte Gesellschaftsanteile von je 1,-- EUR.

(3) Die Stadt Bergisch Gladbach hält die Geschäftsanteile  
Nr. 1 - 25.000.

### § 3

#### Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4

#### Stammkapital, Stammeinlage

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,--  
(in Wörtern: EURO Fünfundzwanzigtausend).

(2) Die Stadt Bergisch Gladbach übernimmt die Einlage auf das Stammkapital, die in vollen Umfang bar zu leisten ist.

Vereinbarung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Vereinbarung über Geschäftsanteile insbesondere Übertragung, Belastung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen bzw. von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.

- (2) Diese Zustimmungspflicht besteht nicht für die Übertragung von Geschäftsanteilen (oder Teilen davon) auf Gesellschaften mit unmittelbarer oder mittelbarer Mehrheitsbeteiligung der Stadt Bergisch Gladbach.

## § 6

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

## § 7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.  
 (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch 2 Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokurator vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern das Recht zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Liquidatoren.

Vereinbarung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Vereinbarung über Geschäftsanteile insbesondere Übertragung, Belastung, Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.

- (2) Diese Genehmigungspflicht besteht nicht für die Übertragung von Geschäftsanteilen (oder Teilen davon) auf Gesellschaften mit unmittelbarer oder mittelbarer Mehrheitsbeteiligung der Stadt Bergisch Gladbach.

## § 6

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

## § 7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.  
 (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch 2 Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokurator vertreten.
- Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern das Recht zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Liquidatoren.

(3) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages unter eigener Verantwortung.

(4) Sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

(3) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages unter eigener Verantwortung.

(4) Sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

- (5) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für
1. wesentliche Um- oder Neugestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs,
  2. Übernahme neuer Aufgaben,
  3. Eingehen neuer nicht im Wirtschaftsplan der Art nach aufgezeigter Verbindlichkeiten,
  4. Festsetzung oder Änderungen von Tarifen und sonstigen Entgelten, soweit diese nicht in Verträgen mit Dritten oder aufsichtsbehördlich festgelegt sind,
  5. Erwerb, Veräußerung oder Überlassung von Konzessionen, soweit dies nach dem Personenbeförderungsgesetz zulässig ist,
  6. Abschluß von Betriebs- und Fahrleistungsverträgen,
  7. Beitritt zu Verkehrs- und Tarifgemeinschaften,
  8. Abschluss und Kooperationsverträge mit anderen Verkehrsunternehmen, Tarifgemeinschaften, Verkehrsverbünden oder ähnlichen Institutionen,
  9. Abstimmungsverhalten im Unternehmensbeirat von Verkehrsverbünden,
  10. Vorbereitung der Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach zu überregionalen Verkehrsplänen, insbesondere zum Nahverkehrsplan des Rheinisch Bergischen Kreises sowie zur Herstellung des Einvernehmens zu solchen Nahverkehrsplänen,
  11. Maßnahmen zur Parkraumwaltung und der Parkraumbewirtschaftung,
  12. Maßnahmen zur Förderung des Umweltverbundes,
  13. Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung,
  14. Aufnahme und Hingabe von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans, Übernahme von Bürgschaften, Abschluß

- (2) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der Genehmigung des Aufsichtsrates:
1. Aufsteilung des Entwurfs zum Wirtschaftsplan und seiner Nachträge;
  2. Wesentliche Um- oder Neugestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs;
  3. Übernahme neuer Aufgaben;
  4. das Eingehen neuer Verbindlichkeiten, wenn diese nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
  5. die Festsetzung und Änderung von Tarifen und sonstigen Entgelten, soweit dies nicht durch Verträge mit Dritten oder aufsichtsbehördlich festgelegt sind;
  6. der Erwerb, die Veräußerung oder die Überlassung von Konzessionen, soweit dies nach dem Personenbeförderungsgesetz zulässig ist;
  7. der Abschluß von Betriebs- und Fahrleistungsverträgen;
  8. der Beitritt zu Verkehrs- und Tarifgemeinschaften;
  9. der Abschluß von Kooperationsverträgen mit anderen Verkehrsunternehmen, Tarifgemeinschaften, Verkehrsverbünden oder ähnlichen Institutionen;
  10. das Abstimmungsverhalten im Unternehmensbeirat von Verkehrsverbünden;
  11. die Vorbereitung der Stellungnahme der Stadt zum Nahverkehrsplan des Rheinisch-Bergischen Kreises sowie zur Herstellung des Einvernehmens zum Nahverkehrsplan;
  12. Maßnahmen der Parkraumwaltung und der Parkraumbewirtschaftung;
  13. Maßnahmen zur Förderung des Umweltverbundes;
  14. die Zustimmung zu der Geschäftsordnung der Geschäftsleitung;
  15. Aufnahme und Hingabe von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans, Übernahme von Bürgschaften, Abschluß

- (2) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der Genehmigung des Aufsichtsrates:
1. Aufsteilung des Entwurfs zum Wirtschaftsplan und seiner Nachträge;
  2. Wesentliche Um- oder Neugestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs;
  3. Übernahme neuer Aufgaben;
  4. das Eingehen neuer Verbindlichkeiten, wenn diese nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
  5. die Festsetzung und Änderung von Tarifen und sonstigen Entgelten, soweit dies nicht durch Verträge mit Dritten oder aufsichtsbehördlich festgelegt sind;
  6. der Erwerb, die Veräußerung oder die Überlassung von Konzessionen, soweit dies nach dem Personenbeförderungsgesetz zulässig ist;
  7. der Abschluß von Betriebs- und Fahrleistungsverträgen;
  8. der Beitritt zu Verkehrs- und Tarifgemeinschaften;
  9. der Abschluß von Kooperationsverträgen mit anderen Verkehrsunternehmen, Tarifgemeinschaften, Verkehrsverbünden oder ähnlichen Institutionen;
  10. das Abstimmungsverhalten im Unternehmensbeirat von Verkehrsverbünden;
  11. die Vorbereitung der Stellungnahme der Stadt zum Nahverkehrsplan des Rheinisch-Bergischen Kreises sowie zur Herstellung des Einvernehmens zum Nahverkehrsplan;
  12. Maßnahmen der Parkraumwaltung und der Parkraumbewirtschaftung;
  13. Maßnahmen zur Förderung des Umweltverbundes;
  14. die Zustimmung zu der Geschäftsordnung der Geschäftsleitung;
  15. Aufnahme und Hingabe von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans, Übernahme von Bürgschaften, Abschluß

- (2) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der Genehmigung des Aufsichtsrates:
1. Aufsteilung des Entwurfs zum Wirtschaftsplan und seiner Nachträge;
  2. Wesentliche Um- oder Neugestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs;
  3. Übernahme neuer Aufgaben;
  4. das Eingehen neuer Verbindlichkeiten, wenn diese nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
  5. die Festsetzung und Änderung von Tarifen und sonstigen Entgelten, soweit dies nicht durch Verträge mit Dritten oder aufsichtsbehördlich festgelegt sind;
  6. der Erwerb, die Veräußerung oder die Überlassung von Konzessionen, soweit dies nach dem Personenbeförderungsgesetz zulässig ist;
  7. der Abschluß von Betriebs- und Fahrleistungsverträgen;
  8. der Beitritt zu Verkehrs- und Tarifgemeinschaften;
  9. der Abschluß von Kooperationsverträgen mit anderen Verkehrsunternehmen, Tarifgemeinschaften, Verkehrsverbünden oder ähnlichen Institutionen;
  10. das Abstimmungsverhalten im Unternehmensbeirat von Verkehrsverbünden;
  11. die Vorbereitung der Stellungnahme der Stadt zum Nahverkehrsplan des Rheinisch-Bergischen Kreises sowie zur Herstellung des Einvernehmens zum Nahverkehrsplan;
  12. Maßnahmen der Parkraumwaltung und der Parkraumbewirtschaftung;
  13. Maßnahmen zur Förderung des Umweltverbundes;
  14. die Zustimmung zu der Geschäftsordnung der Geschäftsleitung;
  15. Aufnahme und Hingabe von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans, Übernahme von Bürgschaften, Abschluß

5 von Gewährverträgen und Besteilung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall die in der Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird.

15. Erteilung und Widerruf der Prokuren.

16. Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über eine Wertgrenze von EUR \* im Einzelfall (maßgebend ist der Verkehrswert oder die tatsächlich vereinbarte Entschädigung).

Die Gesellschafterversammlung kann die vorstehende Aufstellung jederzeit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergänzen, ändern oder aufheben.

(6) Wenn genehmigungspflichtige Geschäfte keinen Aufschub dulden und beim Vorhandensein mehrerer Mitglieder der Gesellschafterversammlung eine unverzügliche Beschlussfassung nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung die Geschäfte mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters vornehmen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erliedigung sind den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8  
Ausübung der Gesellschafterrechte

- (1) Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach entsendet jeweils für die Dauer einer Wahlperiode bis zu 10 Vertreter (=Mitglieder) in die Gesellschafterversammlung. Für die vorerwähnten Mitglieder können auch Ersatzmitglieder bestimmt werden.
- (2) War für die Entsendung eines Mitgliedes der Gesellschafterversammlung das Ratsmandat oder die Zugehörigkeit zur Verwaltung bestimmd, so endet die Zugehörigkeit als Gesellschaftervertreter mit Beendigung der Zugehörigkeit zum Rat oder zu der Verwaltung.
- (3) Der Rat kann ein von ihm ernanntes Mitglied der Gesellschafterversammlung vor Ablauf von dessen Amtszeit (Wahlperiode) abberufen.

von Gewährverträgen und Besteilung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegte Wertgrenze überschritten wird;

16. Schenkungen in dem gem. § 90 Abs. 1 Satz 2 GO zulässigen Rahmen; Verzicht auf fällige Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluß von Vergleichen, soweit im Einzelfall die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird;

17. Erteilung und Widerruf von Prokura.

(4) Wenn Genehmigungspflichtige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Genehmigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats selbstständig handeln. Das gilt nicht für die in Abs. 2 Ziffern 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 21 genannten Fälle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.

§ 9  
Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 7 Mitgliedern besteht. Der jeweilige Hauptgemeindebeamte der Stadt Bergisch Gladbach ist geborenes Mitglied des Aufsichtsrates. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach entsandt.
- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder bestellt sind. Sie endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Bergisch Gladbach. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort.

- (4) Jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Rat unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus oder kann es für längere Zeit seine Tätigkeit nicht ausüben und ist kein Ersatzmitglied vorhanden, muss unverzüglich für die restliche Amtszeit ein Vertreter der Gesellschafterversammlung bestimmt werden.

- (6) Bei mehr als einem entsandten Mitglied muss der Bürgermeister (Hauptgemeindebeamte) oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde dazu zählen und entscheidet im Übrigen der Rat für die Dauer einer Wahlperiode. Der Bürgermeister bestimmt das ihn ersetzende Mitglied (Vertreter).
- (7) Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind in ihrer Funktion als Vertreter des Gesellschafters weisungsgebunden.

- (4) Wär für die Entsiedlung eines Aufsichtsratsmitglieds seine Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung der Stadt Bergisch Gladbach bestimmd, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat oder aus der Verwaltung. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zum Amtsentritt des neuen Mitglieds fort.

- (5) Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach kann ein von ihm entsandtes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf von dessen Amtszeit abberufen.
- (3) Jedes entsandte Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niedergelegen.

- (6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so entsendet der Rat der Stadt Bergisch Gladbach für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger, sofern nicht schon ein Ersatzmitglied bestimmt wurde.

### § 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder durch den Bürgermeister bzw. seinen Vertreter unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen.
- In dringenden Fällen können kürzere Fristen sowie andere Formen der Einberufung gewählt werden.
- (3) Die Einberufung muß schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

In dringenden Fällen können kürzere Fristen sowie andere Formen der Einberufung gewählt werden.

- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sollen bei Bedarf einberufen werden oder wenn ein Mitglied der Gesellschafterversammlung dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- (3) Bei mehreren Mitgliedern führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung der Bürgermeister (Hauptgemeindebeamte) oder sein Vertreter, sofern die Gesellschafterversammlung keinen anderen Vorsitzenden wählt.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern letztere im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und - bei mehreren Mitgliedern - mindestens \* % seiner Mitglieder darunter der Bürgermeister oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- (6) Falls bei mehreren Mitgliedern eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig ist, kann binnen 2 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (7) Bei mehreren Mitgliedern fasst die Gesellschafterversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Vertrag nichts anderes ergibt. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Stimmabhaltung wird nicht als Stimmabgabe gewertet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Seinem als Vorsitzender antizipierenden Stellvertreter steht dieses Recht nicht zu.

Besitz ein Gesellschafter nur einen Geschäftsanteil, kann die Stimmabgabe nur einheitlich erfolgen. Befindet sich in der Hand eines Gesellschafters mehr als ein Ge-

- (1) Der Hauptgemeindebeamte der Stadt Bergisch Gladbach ist Vorsitzender des Aufsichtsrates. Der Stellvertreter wird vom Aufsichtsrat gewählt. Ihm stehen die Rechte des Vorsitzenden zu. Hiervon soll er jedoch nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 4 der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Fails der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig ist, kann binnen 2 Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, daß der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.

- (5) Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Stimmabhaltung wird nicht als Stimmabgabe gewertet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Seinem als Vorsitzender antizipierenden Stellvertreter steht dieses Recht nicht zu.

Entsendet ein Gesellschafter mehrere Mitglieder in die Gesellschafterversammlung underteilt er diesen keine Weisungen, gilt:

Der Bürgermeister (Hauptgemeindebeamte) bzw. sein Vertreter nimmt das Stimmrecht aus 25 % der Geschäftsanteile der Stadt Bergisch Gladbach wahr.  
Das Stimmrecht aus den übrigen Geschäftssanteilen wird von den übrigen Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern wahrgenommen und zwar aus der vom Rat bestimmten Anzahl von Geschäftssanteilen und anderenfalls aus der gleichen Anzahl, der nicht vom Bürgermeister bzw. seinem Vertreter wahrgenommenen Stimmen.

- (8) In eiligen, dringlichen aber auch in Angelegenheiten, die keiner Erörterung bedürfen, können Beschlüsse auch schriftlich oder mittels FAX, Telex, Telegramm, e-Mail oder in einer vergleichbaren Form gefasst werden. Beim Vorhandensein mehrerer Mitglieder der Gesellschafterversammlung erfordert dies eine Absprache der Geschäftsführung mit dem Bürgermeister oder seinem Vertreter.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem einzigen Mitglied bzw. bei mehreren Mitgliedern vom Bürgermeister oder seinem Vertreter zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen sowie allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zu zusenden ist.
- (10) Erklärungen der Gesellschafter werden von den einzigen Mitglied bzw. bei mehreren Mitgliedern vom Bürgermeister oder seinem Vertreter unter der Bezeichnung "Gesellschaft für Stadtentwicklung und Verkehr mbH (GSV)" abgegeben.
- (11) Der Vertreter des Bürgermeisters soll (im Innenverhältnis) von dem ihm in diesem Gesellschaftsvertrag eingeräumten Rechten nur Gebrauch machen, wenn der Bürgermeister hierzu nicht in der Lage ist.
- (16) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Erlassen des Vorsitzenden oder (im Falle seiner Verhinderung) seines Stellvertreters Beschlüsse auch schriftlich oder mittels Telefon, Telex, Telefax, Telegramm oder in anderer Form erfolgen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtverkehrsellschaft Bergisch Gladbach mbH (SVB)" abgegeben.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Beschlusseffekt der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Geschäftsvertrag oder im Gesetz vorgesehenen Fällen insbesondere:

1. Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträege,
2. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
3. Wahl des Abschlußprüfers;
4. Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer/s
5. Abschluß, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit Geschäftsführern,
6. Entlastung der Geschäftsführer,
7. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschl. Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung,
8. Vorgänge nach dem Umwandlungsgesetz,
9. Auflösung der Gesellschaft,
10. Abschluß und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
11. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.

vgl. hierzu § 7 u. F., Seiten 4 und 5 dieser Synopse. Vert ist zwar nochmals lesbar laut der § 10 a. F. nochmals abgedruckt und den unten beschrifteten für die Gesellschaftsvorauswahl und gegenüber gestellt.

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außengerichtlich.

- (2) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der Genehmigung des Aufsichtsrates:
  1. Aufstellung des Entwurfs zum Wirtschaftsplan und seines Nachträge;
  2. Wesentliche Um- oder Neugestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs;
  3. Übernahme neuer Aufgaben;
  4. das Eingehen neuer Verbindlichkeiten, wenn diese nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
  5. die Festsetzung und Änderung von Tarifen und sonstigen Entgelten, soweit dies nicht durch Verträge mit Dritten oder aufsichtsbehördlich festgelegt sind;
  6. der Erwerb, die Veräußerung oder die Überlassung von Konzessionen, soweit dies nach dem Personenbeförderungsgesetz zulässig ist;
  7. der Abschluß von Betriebs- und Fahrleistungsverträgen;
  8. der Beitritt zu Verkehrs- und Tarifgemeinschaften;
  9. der Abschluß von Kooperationsverträgen mit anderen Verkehrsunternehmen, Tarifgemeinschaften, Verkehrsverbünden oder ähnlichen Institutionen;
  10. das Abstimmungsverhalten im Unternehmensbeirat von Verkehrsverbünden;
  11. die Vorbereitung der Stellungnahme der Stadt zum Nahverkehrsplan des Rheinisch-Bergischen Kreises sowie zur Herstellung des Einvernehmens zum Nahverkehrsplan;
  12. Maßnahmen der Parkraumverwaltung und der Parkraumwirtschaft;
  13. Maßnahmen zur Förderung des Umweltverbundes;
  14. die Zustimmung zu der Geschäftsforschung der Geschäftsleitung;

15. Aufnahme und Hinsabe vor Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans, Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährverträgen und Feststellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall die in der Geschäftsaufsichtsratsfestgelegte Wertgrenze überschritten wird;
16. Schenkungen in dem Gem. § 90 Abs. 1 Satz 2 GO zulässigen Rahmen, Verzicht auf fällige Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluß von Vergleichen, soweit im Einzelfall die in der Geschäftsaufsichtsratsfestgelegte Wertgrenze überschritten wird;
17. Erteilung und Widerruf von Prokura.

(4) Wenn Genehmigungspflichtige Geschäfte keinen Aufschluß dulden und eine unverzügliche Beschlusffassung des Aufsichtsrats nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Genehmigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats selbstständig handeln. Das gilt nicht für die in Abs. 2 Ziffern 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 11 genannten Fälle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.

(5) Der Gemeinderat kann den von der Gemeinde bestellten oder auf Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen erteilen.

#### § 11 Ausübung der Gesellschafterrechte

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach entsendet jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Rates den Hauptgemeindebeamten in die Gesellschafterversammlung.

#### § 12

#### Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Regesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.

- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern letztere im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.

§ 13  
Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben dem an anderer Stelle im Geschäftsvertrag oder im Gesetz vorgesehenen Fällen insbesondere:
1. Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,
  2. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
  3. Wahl des Abschlußprüfers;
  4. Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
  5. Zustimmung zur Geschäftsgordnung des Aufsichtsrates;
  6. Festlegung einer Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
  7. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalernöhungen und -herabsetzungen;
  8. Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft;
  9. Abschluß und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
  10. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;

11. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführer, soweit dies nicht der Gemeinde vorbehalten ist;
12. Abschluß, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit Geschäftsführern;

- (2) Die Geschäftsführung bedarf zum Erwerb, zur Veräußerung und dinglichen Belastung von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 11  
Wirtschaftspläne

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, daß die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfaßt den Erfolgsplan, den Finanz- bzw. Vermögensplan und den Stellentypenplan.

- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine mindestens dreijährige, möglichst fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und der Stadt Bergisch Gladbach zur Kenntnis zu bringen.

- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Gesellschafterversammlung halbjährlich – wenn erforderlich auch in kürzeren Abständen – über die Entwicklung des Geschäftsjahres und über erhebliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan.

§ 12  
Aufwendersatz der Mitglieder der Gesellschafterversammlung

Jedes Mitglied und jedes Ersatzmitglied der Gesellschafterversammlung hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen. Im übrigen finden die Regelungen der Haupsatzung der Stadt Bergisch Gladbach entsprechende Anwendung.

§ 14  
Wirtschaftspläne

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, daß der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen können.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfaßt den Erfolgsplan, den Finanz- bzw. Vermögensplan und den Stellentypenplan.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und der Stadt Bergisch Gladbach zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat halbjährlich – wenn es die Situation erfordert, auch in kürzeren Abständen – über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 15  
Aufwendersatz der Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats

Jedes Mitglied der genannten Organe hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen. Im übrigen finden die Regelungen der Haupsatzung der Stadt Bergisch Gladbach entsprechende Anwendung.

§ 13  
Jahresabschluß, Lagebericht und Jahresabschlussprüfung

§ 16

Jahresabschluß, Lagebericht und Jahresabschlussprüfung

- (1) Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahrs entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und einem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
  - (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss zur Ergebnisverwendung vorzulegen.
  - (3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.
  - (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgesetzes (HgrG) zu erstrecken.
- Dem Gesellschafter Stadt Bergisch Gladbach stehen die Befugnisse gemäß § 54 HgrG zu.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richten sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft (§ 267 HGB) maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Zusätzlich sind die ergänzenden gemeinderechtlichen Offenlegungsregelungen zu beachten.
  - (6) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgesetzes (HgrG) zu erstrecken.
  - (7) Der Stadt Bergisch Gladbach stehen die Befugnisse gemäß § 54 HgrG zu.
  - (8) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft (§ 267 HGB) maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Zusätzlich sind die ergänzenden gemeinderechtlichen Offenlegungsregelungen zu beachten.

Bekanntmachung

Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger und im örtlichen Kölner Stadtanzeiger und der Bergischen Landeszeitung.

Leistungsaustausch mit dem Gesellschafter

(1) Die Gesellschaft darf dem Gesellschafter oder diesem nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsgemäßer Ergebnisverwendungsbeschlüsse gewähren.

(2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Beginnstitte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen dem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Dritten nahestehenden Gesellschafter.

(3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerten Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch bestands- bzw. rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich festgelegt.

Bekanntmachung

Leistungsaustausch mit dem Gesellschafter

Leistungsaustausch mit dem Gesellschafter

(1) Die Gesellschaft darf dem Gesellschafter oder diesem nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsgemäßer Ergebnisverwendungsbeschlüsse gewähren.

(2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Beginnstitte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen dem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.

(3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerten Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch bestands- bzw. rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich festgelegt.

§ 16

Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorhersehn bedacht.

§ 19

Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorhersehn bedacht.

§ 20

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die Kosten des Gründungsverfahrens (Gerichts- und Notarkosten, Bekanntmachungskosten) und zwar bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.500,- zuzüglich Umsatzsteuer.

Hinterlegt als Anlage zu der Urkunde des  
Notars Hubert Kreutzwald in Bergisch Gladbach,  
– UR.Nr. 1733 für 1999 – vom heutigen Tage.

Bergisch Gladbach, den

Bergisch Gladbach, den 06. August 1999

Notars Hubert Kreutzwald in Bergisch Gladbach,

– UR.Nr. 1733 für 1999 – vom heutigen Tage.